



# Zeugniserläuterung

## 1. Geschützter Titel (de), Beruf

**Betonwerkerin mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**  
**Betonwerker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)**

## 2. Übersetzter Titel (en)

Concrete Worker  
Federal Diploma of Vocational Education and Training

## 3. Profil der beruflichen Tätigkeit

Betonwerkerinnen und Betonwerker erstellen und bearbeiten Betonbauteile, beheben Schäden an Betonteilen und setzen Dämm- und Sperrmaterialien ein. Zudem lagern, transportieren und montieren sie Bauteile.

Bei all diesen Tätigkeiten berücksichtigen sie die Forderungen der Kundschaft und die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen. Sie halten die geforderte Qualität, die festgelegten Termine und die vereinbarten Kosten ein. Ihre Leistungen erbringen sie ökonomisch, bautechnisch korrekt sowie normen- und gesetzeskonform. Gleichzeitig berücksichtigen sie in allen Phasen die Vorschriften über Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz. Sie halten ihre Arbeiten in einfacher Weise schriftlich, rechnerisch und zeichnerisch fest. Dabei achten sie auf eine transparente Dokumentation. Maschinen und Geräte setzen sie bestimmungsgemäss und ressourceneffizient ein.

Sie zeichnen sich durch eigenverantwortliches Handeln, Leistungsorientierung, Lernbereitschaft, Teamfähigkeit und Belastbarkeit aus.

## 4. Berufliche Tätigkeitsfelder

Betonwerkerinnen und Betonwerker arbeiten in Betonwerken.  
Sie stellen Betonwaren und Betonfertigteile her.

## 5. Amtliche Grundlagen des Abschlusses

### 5.1 Zuständige Trägerschaft (Organisation der Arbeitswelt) für den Abschluss

Fachverband für Schweizer Betonprodukte SwissBeton, Schwanengasse 12, CH-3011 Bern  
[www.swissbeton.ch](http://www.swissbeton.ch)

### 5.2 Nationale Behörde, die für den Erlass des Abschlusses zuständig ist

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, CH-3003 Bern,  
[www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)

### 5.3 Niveau der Qualifikation (national oder international) des Abschlusses

<b>Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung:</b>	<b>Niveau 4</b>
<b>Europäischer Qualifikationsrahmen:</b>	<b>Niveau 4</b>

#### 5.4 Bestehensregeln/Notenskala

6 = sehr gut  
5 = gut  
4 = genügend

3 = schwach  
2 = sehr schwach  
1 = unbrauchbar

Die Mindestnote zum Bestehen ist eine 4.

#### 5.5 Zugang zu weiterführenden Ausbildungen\* (optional)

Die möglichen Ausbildungswege sind unter Punkt 8. „Angaben zum nationalen Bildungssystem“ dargestellt und erläutert.

\* Der Entscheid über die Zulassung liegt immer bei der aufnehmenden Institution.

#### 5.6 Internationale Abkommen (optional)

-

#### 5.7 Rechtsgrundlage

- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Betonwerkerin / Betonwerker mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vom 16. Oktober 2009 (Berufsnummer: 39905)

- Verordnung über den Nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung vom 27. August 2014 (RS 412.105.1)

### 6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusses

Die berufliche Grundbildung Betonwerkerin/Betonwerker EFZ dauert 3 Jahre. Die Ausbildung erfolgt mehrheitlich dual, d.h. an den Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und in überbetrieblichen Kursen. Die Handlungskompetenzen des Berufes werden von der zuständigen Trägerschaft definiert.

- Im Lehrbetrieb werden den Lernenden die praktischen Fertigkeiten des Berufes vermittelt, im Durchschnitt an 4 Tag(en)/Woche.

- In der Berufsfachschule werden Berufskennnisse und Allgemeinbildung vermittelt, im Durchschnitt an 1 Tag(en)/Woche; total 1080 Lektionen.

- In den überbetrieblichen Kursen werden grundlegende Fertigkeiten vermittelt, welche die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung ergänzen, Dauer der Kurse total 55-65 Tage.

Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung umfasst folgende Qualifikationsbereiche:

- praktische Arbeit im Umfang von 20 Stunden
- Berufskennnisse (schriftlich und/oder mündlich) im Umfang von 4 Stunden
- Allgemeinbildung

Zur Berechnung der Gesamtnote zählen die Qualifikationsbereiche sowie die Erfahrungsnote aus der Berufsfachschule.

Andere, gleichwertige Qualifikationsverfahren sind möglich.

### 7. Zusätzliche Informationen

-

**Ausgestellt durch:** Nationale Referenzstelle:

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ, [www.sbfj.admin.ch](http://www.sbfj.admin.ch)

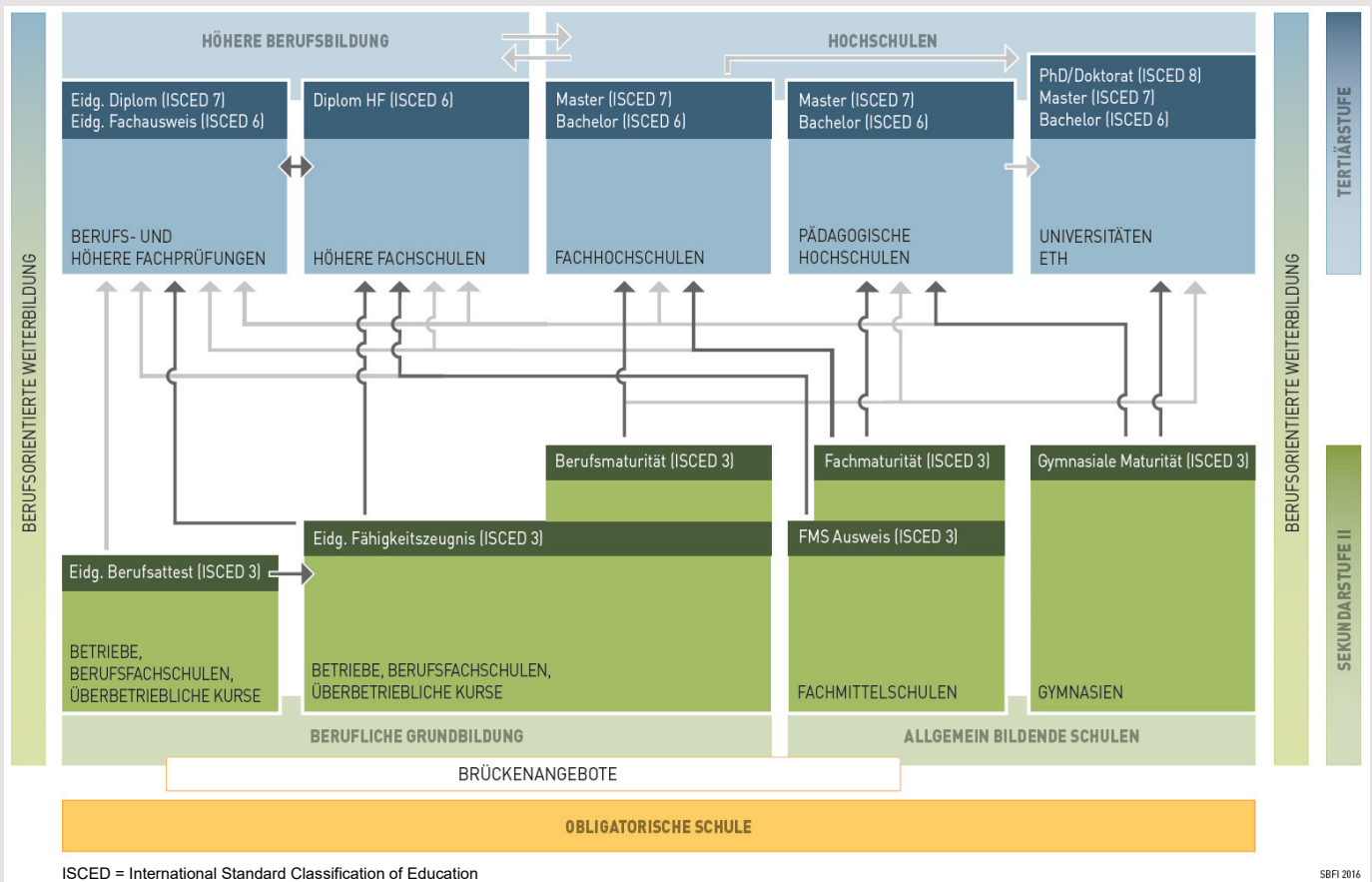


Diese Zeugniserläuterung stützt sich auf Art. 4 Absatz 1 der Verordnung vom 27. August 2014 über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung (V-NQR-BB, SR 412.105.1). Die Vorlage für diese Zeugniserläuterungsvorlage wurde vom Europäischen Parlament und Rat empfohlen (Entscheidung Nr. 2241/2004/EG). Die Zeugniserläuterung stellt hinreichende Daten zur Verfügung, welche die internationale Transparenz und angemessene berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Sie beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art der Qualifikation, die von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Diese

Zeugniserläuterung ist nur mit der Originalurkunde zu verwenden. Die Zeugniserläuterung ist frei von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.sbfj.admin.ch](http://www.sbfj.admin.ch)

## 8. Angaben zum nationalen Bildungssystem



### Das Schweizerische Bildungssystem

Die zwei Säulen des Schweizerischen Bildungssystems sind allgemein bildende und berufsbildende Ausbildungsgänge. Wechsel zwischen den verschiedenen Bildungsstufen und zwischen der allgemein bildenden schulischen und der Berufsbildung sind jederzeit möglich, erfordern aber eventuell Zusatzleistungen. Generell ist das Schweizerische Bildungssystem durch eine hohe Durchlässigkeit geprägt.

#### Die berufliche Grundbildung auf Sekundarstufe

Die berufliche Grundbildung bereitet auf eine eigenständige berufliche Tätigkeit vor und zeichnet sich durch die konsequente Verknüpfung von Theorie und Berufspraxis aus. Vermittelt werden die für die Berufsausübung notwendigen Handlungskompetenzen, welche es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, berufliche Aufgaben und Tätigkeiten eigeninitiativ, zielorientiert, fachgerecht und flexibel auszuführen. Die berufliche Grundbildung umfasst zudem einen allgemein bildenden Unterricht, der grundlegende Kompetenzen zur Orientierung im persönlichen Lebenskontext und in der Gesellschaft sowie zur Bewältigung von privaten und beruflichen Herausforderungen vermittelt.

Die berufliche Grundbildung findet üblicherweise an drei Lernorten (Betrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse) statt. Mit bestandenerm Abschluss der beruflichen Grundbildung ist die Arbeitsmarktfähigkeit sichergestellt.

Mit weiterer Berufserfahrung steht den Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) der Karriereweg via höhere Berufsbildung offen oder mit einer eidgenössischen Berufsmaturität auch der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule.

#### Zugang zur höheren Berufsbildung auf Tertiärstufe

Die höhere Berufsbildung umfasst die eidg. Prüfungen (Berufsprüfung und höhere Fachprüfung) und die Bildungsgänge an höheren Fachschulen (HF). Sie kombiniert Unterricht und Berufspraxis und stellt so das duale System der Berufsbildung auch auf der Tertiärstufe sicher. Sie baut auf der beruflichen Grundbildung auf und ist kompetenz- und arbeitsmarktorientiert. Eine eidg. Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis ermöglicht Berufsleuten eine erste fachliche Vertiefung und Spezialisierung. Eine eidg. höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom baut in der Regel auf einer Berufsprüfung auf und qualifiziert Berufsleute als Expertinnen und Experten in ihrer Branche oder für Leitungspositionen in Unternehmen. An höheren Fachschulen kann ein eidg. anerkanntes Diplom HF erworben werden. Höhere Fachschulen bilden Kompetenzen im Bereich der Fach- und Führungsverantwortung aus und sind in der Regel generalistischer und breiter ausgerichtet als die eidg. Prüfungen.

#### Zugang zu den Hochschulen mit der eidgenössischen Berufsmaturität

Die eidgenössische Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisses steht der Zugang zu einem Studium an einer Fachhochschule offen. Mit der Ergänzungsprüfung «Berufsmaturität – universitäre Hochschulen» (Passerelle) steht auch der Zugang an eine Schweizerische Universität oder an eine Eidgenössische Technische Hochschule (ETH) offen.

Weitere Informationen zu den Zeugnisrätungen finden Sie auf [www.supplementprof.ch](http://www.supplementprof.ch).